

Tätigkeit zu orientieren sind, wie ihre Rolle im demokratischen Willensbildungsprozeß zu verstärken und insbesondere eine Verbindung zu den Kollektiven der Werktätigen in den Betrieben herzustellen ist. Wesentlich für die rechtliche Regelung dieser Fragen ist es, die Analyse der Tätigkeit der Ausschüsse der Volkskammer entsprechend zu berücksichtigen und zu prüfen, inwieweit die dort praktizierten neuen Methoden in der Kommissionsarbeit der Stadtverordnetenversammlung Anwendung finden können. Mit solchen Erkenntnissen werden neue, interessante Führungsprobleme verbunden sein.

5.5 Das gesellschaftliche Wirksam werden der Stadtverordnetenversammlung wird in dem Maße erhöht, in dem sie und ihre Organe die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, auch mit Hilfe der materiellen Interessierung, mit den Bürgern der Stadt, ihren gesellschaftlichen Organisationen, den Betrieben, Institutionen und Einrichtungen entfalten. Es ist eine wesentliche Aufgabe der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe, die Rechte der Bürger in dem Sinne zu wahren, daß alle gesellschaftlichen Potenzen voll zur Entfaltung gebracht werden und sie die Grundrichtung der Entwicklung der Stadt mitberaten und mitbestimmen.

Eine Voraussetzung dafür ist die Übertragung der Geschäftstätigkeit von den Staatsorganen auf Betriebe und Einrichtungen. So wird erreicht, daß sich die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe auf die grundlegenden Prozesse in ihrem Territorium konzentrieren können und die Betriebe als sozialistische Gemeinschaften im Sinne der Verfassung eigenverantwortlich an der Lösung der Entwicklungsprobleme der Stadt mitwirken.

Die Führungstätigkeit der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe wird durch die Anwendung der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft und die Operationsforschung so qualifiziert, daß die Entscheidungsprozesse immer mehr den objektiven Bedingungen gemäß organisiert werden. Gleichzeitig gewinnen die Staatsorgane Zeit für die politisch-ideologische Führung der Bürger.<sup>III</sup>

### *III. Die Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung im System der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung*

#### *1. Die Rolle der Stadt im Vorbeugungssystem*

1.1 Das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus erfordert ein funktionsfähiges System der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung als integrierter Bestandteil der Gesellschaft und ihrer Leitung. Dieses System ist darauf gerichtet, komplex alle Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung, insbesondere die wissenschaftlich-staatliche Führungstätigkeit und gesellschaftliche Masseninitiative zur Zurückdrängung der Kriminalität freizusetzen und im Prozeß der Lösung der politischen, ökonomischen, ideologischen und geistig-kulturellen Aufgaben dieser negativen gesellschaftlichen Erscheinung den Boden zu entziehen.

1.2 Die Stadt bildet ein leuchtendes Kettenglied im gesamten Vorbeugungssystem, weil sich dort die grundlegenden gesellschaftlichen Prozesse vollziehen. Es ist deshalb nicht zufällig, daß die Kriminalitätsbelastungsziffern der Städte über denen der ländlichen Gebiete liegen. Sie befinden sich insbesondere in jenen Städten über dem Durchschnitt, die charakterisiert werden durch lange Traditionen als Stadt, eine erheblich höhere Bevölkerungsdichte, Ballungszentren der Industrie und in denen im besonderen Maße aus dem Kapitalismus überkommene soziale Bedingungen nachwirken.

Die Determinanten der Kriminalität in diesen Städten zeigen stärkere Nach-